

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1034/25/1-BA**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2  
**Datum des Beschlusses:** 17.03.2026

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 30.09.2025 in der Printausgabe unter der Überschrift „5000 Euro Strafe für den TV [Name]“ über Steuerhinterziehung bei einem Handballverein. Demnach hat der frühere zweite Vorsitzende den Spielern der ersten Handballmannschaft eine steuerfreie Übungsleiterpauschale zukommen lassen. Anzeige erstattet hatte der Schatzmeister des Vereins. Dieser spielt der Zeitung zufolge aber „keine positive Rolle“ in der Darstellung des Anwalts des Vereins. Der Verein habe ihn wegen „vereinsschädlichen Verhaltens“ ausgeschlossen.

Weiter sollen vom Schatzmeister angestrebte Zivilverfahren gegen Vereinsfunktionäre sämtlich erfolglos geblieben sein. Für den Anwalt sei entscheidend, so heißt es, dass der ehemalige Schatzmeister, etwa bei der Mitgliederversammlung, nicht gegen seinen Rauswurf vorgegangen sei. Auch gegen ihn ermittle die Staatsanwaltschaft wegen des Vorwurfs der Untreue. Auf Nachfrage habe diese aber aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes keine Auskunft geben wollen.

Zum Schluss berichtet die Redaktion, dass der ehemalige Schatzmeister sich auch an einen Hauptsponsor des Vereins gewendet habe, der zuvor finanziell in die Bresche gesprungen sei. Er habe den Sponsor darauf hingewiesen, dass das Begleichen einer strafrechtlich verhängten Geldbuße mit einer Spende in seinen Augen problematisch sei. Daraufhin habe das Unternehmen mit einer Unterlassungserklärung geantwortet. Nach Angaben der Zeitung

haben der Anwalt des Vereins und der Staatsanwalt „in beiderseitigem Einvernehmen“ das Bußgeld von 5000 Euro festgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer ist der ehemalige Schatzmeister. Er kritisiert, dass die Zeitung sich zum Sprachrohr des Anwalts des Vereins gemacht habe und zeigt Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8 und 9 des Pressekodex an. Zuallererst sei er von der Zeitung nicht gehört worden, niemand habe sich bei ihm zwecks einer Stellungnahme gemeldet, obwohl er der Redaktion Unterlagen zugesandt habe.

Zweitens sei die Formulierung, dass das Bußgeld für den Verein „in beiderseitigem Einvernehmen“ festgesetzt worden sei, falsch. Ein Bußgeld könne nur von der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht festgesetzt werden. Auch die Aussage, dass der Beschwerdeführer mehrere Zivilverfahren gegen den Verein angestrengt habe, diese aber erfolglos geblieben seien, sei falsch. Es seien noch mehrere Verfahren anhängig und das habe die Redaktion auch gewusst – schließlich habe er ihr die Unterlagen dazu geschickt.

Weiter kritisiert der Beschwerdeführer, dass die Zeitung sich mit der Formulierung „Keine positive Rolle spielt...“ die Position des Anwalts des Vereins zu eigen mache und seinen Ruf schädige. Zudem hätte sie auch die Aussage, dass die Staatsanwaltschaft gegen ihn ermittelt, dem Anwalt zuschreiben müssen, sagt der Beschwerdeführer.

Zuletzt schreibt er, dass der Hauptsponsor des Handballvereins keine Unterlassungserklärung an ihn geschickt habe. Vielmehr habe er dem Unternehmen eine Klarstellung geschickt.

III. Für die Beschwerdegegnerin antwortet der Chefredakteur. Der Artikel, schreibt er, stelle den abschließenden Teil einer rund 18-monatigen Berichterstattungsserie über finanzielle Unstimmigkeiten beim Handballverein dar. In früheren Beiträgen sei die Sicht des Beschwerdeführers mehrfach und ausführlich dargestellt worden; seine Positionen seien angemessen wiedergegeben worden.

Die Redaktion habe seit März 2024 über den Vorgang berichtet und dabei sowohl Vorwürfe als auch Entwicklungen im juristischen Verfahren thematisiert. In allen Artikeln seien die Anschuldigungen des Beschwerdeführers gegen den Verein umfassend behandelt worden. Als die Redaktion jedoch in diesem Artikel auch den Verein zu Wort kommen ließ, habe der Beschwerdeführer mehrfach Gegendarstellungen verlangt, die nach Einschätzung der Redaktion lediglich seine unbelegte Meinung wiedergegeben hätten.

Der angegriffene Artikel habe einen klaren Fokus gehabt: Er berichte über den Abschluss der strafrechtlichen Vorwürfe, die Bußgeldentscheidung und deren juristische Einordnung. Ziel sei nicht gewesen, den gesamten Konflikt erneut aufzurollen, sondern den aktuellen Verfahrensstand abzuschließen.

Der Chefredakteur führt aus, der Vorwurf mangelnder Verifizierung treffe nicht zu. Der Beitrag stütze sich auf belastbare Informationen zum Verfahren und dessen Ergebnis. Die Beschwerde verkenne zudem, dass es sich insgesamt um eine Serie gehandelt habe, in der der Beschwerdeführer bereits breit zu Wort gekommen sei. Eine erneute umfassende Darstellung aller Positionen in jedem Folgeartikel sei weder journalistisch notwendig noch im Format eines Abschlussberichts angemessen.

Die Sicht des Beschwerdeführers sei im Rahmen des thematischen Schwerpunkts berücksichtigt worden; eine weitergehende Darstellung hätte den Fokus des Artikels verwässert. Der Beschwerdeführer wolle letztlich eine Richtigstellung erreichen; der Presserat sei jedoch kein Instrument zur Erzwingung solcher Maßnahmen. Ein Gegendarstellungsverlangen sei zurückgewiesen worden, und zivilrechtliche Schritte habe der Beschwerdeführer nicht weiterverfolgt.

Abschließend schreibt der Chefredakteur, die Redaktion prüfe grundsätzlich, ob Korrekturen erforderlich seien. Im vorliegenden Fall bestehe jedoch kein Anlass, da der Artikel die wesentlichen Tatsachen korrekt wiedergebe und der juristischen Ergebnislage folge.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Artikel Verstöße gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Es reicht nicht aus, dass die Zeitung dem Schatzmeister des Vereins und Beschwerdeführer in früheren Artikeln der Serie Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt und diese wiedergegeben hat. Da sie im beschwerdegegenständlichen Artikel Vorwürfe gegen den Schatzmeister veröffentlicht hat, muss dieser auch im selben Artikel zu Wort kommen. Wenn der Schatzmeister zu den Vorwürfen angehört wurde, hätte das hier erwähnt werden müssen, etwa indem die Zeitung schreibt, dass er die Anschuldigungen dementiert.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>